

Corona-Regelungen

Gültig ab 2. Februar 2023

- kompakt –

Übersicht der wichtigsten Regelungen:

- Regelungen ab 2. Februar 2023
- [\(Weiter\) GEMEINSAM gegen Corona](#)

Infografiken zur Corona-Regeln:

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Vorlage Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)
- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)
- [Besorgniserregende Virusvariante](#)

Mehr Informationen unter:

www.niedersachsen.de/coronavirus

Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

Sie brauchen Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?



[Download verschiedener Muster](#)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

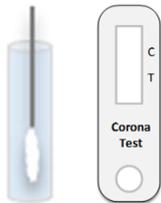
gültig ab 2. Februar 2023

FFP2-Maskenpflicht



- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens

Negativer Testnachweis (Testzentrum)



- in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten

Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Selbsttest 2x pro Woche ausreichend.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 🙌

Die meisten Schutzmaßnahmen sind weggefallen. Doch infizieren sich weiterhin täglich Menschen mit Corona.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen!

Nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung

(Booster und 4. Impfung für Personen ab 60 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen)

und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Infos zu Impfangeboten bei Ihnen vor Ort unter:

» impfen-schuetzen-testen.de

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- ✓ Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- ✓ Tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- ✓ Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote, um besonders gefährdete Menschen zu schützen
- ✓ Nutzen Sie bitte auch die Testangebote für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in den Kindertageseinrichtungen

Einzelübersichten

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Zugang mit Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)

Übersichten zu Bundesvorschriften

- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)



Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:

- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens



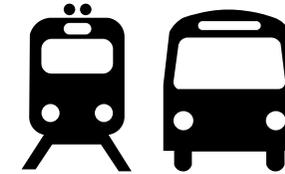
Hinweis: In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.



Busse, Bahnen & Regionalzüge



Die Pflicht zum **Tragen einer Maske** in Fahrzeugen des **Öffentlichen Personennahverkehrs** und im **öffentlichen Fernverkehr** entfällt ab **2. Februar 2023**.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

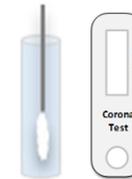
Auch wenn die Maskenpflicht nicht mehr an den Haltestellen oder in den Bahnhöfen vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.



Zugang mit Testnachweis

Zutritt nur mit negativem Testnachweis zulässig in:

- Krankenhäusern
- Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen



Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern ist 2x pro Woche auch ein Selbsttest ausreichend.

- Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.

Ausnahme: Beschäftigte oder Besuchende bei Vorliegen eines Impfnachweises oder Genesenennachweises entsprechend IfSG.



Hinweis: In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** vorgesehen werden.

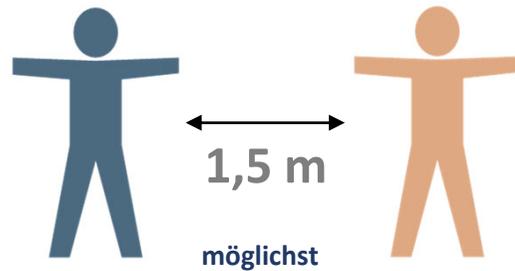
(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

*Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – **auch dort, wo er nicht vorgesehen ist.**
Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.
Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um besonders gefährdete Menschen zu schützen – dies gilt insbesondere auch für die freiwilligen Testangebote in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.*



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:



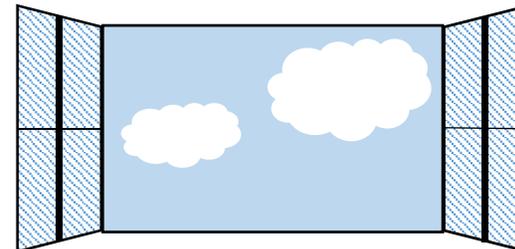
Abstand



Maske



Hygiene



Lüften



Anspruch auf Testung im Testzentrum

Bundeseinheitliche Test-Verordnung:

Bürgerinnen und Bürger haben zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen weiterhin im Rahmen der Prävention unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenlose Bürgertests. Ein Anspruch auf kostenlose „Freitestung“ besteht seit 16. Januar 2023 nicht mehr.

Der Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest

im Testzentrum besteht für nachstehende Personen:



- Besucherinnen und Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen und Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI



Sofern Sie Symptome haben, erfolgt der Test im Rahmen der Krankenbehandlung (bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin).



Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland



Einreise-Verordnung des Bundes:
**Keine Beschränkungen oder Pflichten
bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland!**

Ausnahme: die Einreise erfolgt aus einem **Virusvariantengebiet**

👉 Zur neuen Kategorie: „Virusvariantengebiet, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante aufzutreten droht“ bitte nächste Folie »

Aktuelle Übersicht: www.rki.de/risikogebiete

Bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** gilt:

(auch für vollständig Geimpfte oder Genesene)

maximal **48 Stunden vor** Rückreise
PCR oder Antigen-Schnell-Test
(kein Selbsttest) *anschließend*

vor der Rückreise nach Deutschland
Registrierung unter:
www.einreiseanmeldung.de 
mit dem negativen Testnachweis

*Kein Testerfordernis für Kinder **unter 12 Jahren**,
aber anschließende Quarantäne*

**Nach der Einreise in
Deutschland unverzüglich**

**Aktuell: Keine
Virusvariantengebiete**



14 Tage Quarantäne

*Ein „frei-testen“ ist innerhalb
der 14 Tage **nicht** möglich.*



Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland

Zur Pandemie-Prävention wurde eine neue Kategorie eingeführt:
„Virusvariantengebiet, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante aufzutreten droht“

 Dies gilt aktuell für die Volksrepublik China
(ausgenommen die Sonderverwaltung Hongkong)

Bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet, in dem eine besonders besorgniserregende Virusvariante aufzutreten droht** gilt:

(auch für vollständig Geimpfte oder Genesene)

- » **Nachweispflicht bei Einreise** mittels PCR oder Antigen-Schnell-Test
(kein Selbsttest)
- » **Stichprobenartige Testung nach Einreise**
- » **Keine Anmeldepflicht vor Einreise**
- » **Keine Absonderungspflicht**